

1959

14. § 6 der Verordnung vom 30. April 1959 zur Bekämpfung von Fischkrankheiten (GBl. I S. 516) erhält folgende Fassung:

„§6

(1) Gegen die Erteilung von Auflagen nach § 5 Abs. 2 kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Auflagenbescheides beim Oberfischmeister des zuständigen VEB Binnenfischerei — Leitbetrieb — einzulegen, der die Auflage erteilt hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Generaldirektor der WB Binnenfischerei zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Generaldirektor hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden. Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.“

1960

15. § 2 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1960 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Registrierung der Statuten — (GBl. I S. 135) erhält folgende Fassung:

»§ 2

(1) Die Registrierung der Statuten oder der Änderungen oder Ergänzungen der Statuten erfolgt nach Bestätigung durch den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises durch den Rat des Kreises, Referat Bodenrecht und Bodenordnung, wenn die Gründung der Produktionsgenossenschaft und das Statut oder die Änderung oder Ergänzung des Statutes den Erfordernissen der §§ 1 bis 3 des Gesetzes entsprechen. Die Registrierung soll innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Einreichung der Statuten erfolgen.

(2) Im gleichen Zeitraum ist in den Fällen, in denen das Statut oder die Änderung oder Ergänzung des Statutes den Erfordernissen der §§ 1 bis 3 des Gesetzes nicht entsprechen, durch den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen, daß keine Bestätigung des Statutes oder der Änderung oder Ergän-

zung des Statutes erfolgt. Diese Mitteilung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(3) Gegen die Ablehnung der Bestätigung des Statutes oder der Änderung oder Ergänzung des Statutes kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung beim Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises einzulegen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Kreises zur Entscheidung vorzulegen. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Kreises hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden. Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Bis zur Entscheidung über die Beschwerde gilt der Antrag auf Eintragung in das Register als ausgesetzt.“

16. § 8 der Verordnung vom 25. August 1960 über die Sicherung der Vermessungsarbeiten und die Erhaltung von geodätischen Festpunkten (GBl. I S. 501) erhält folgende Fassung:

„§8

(1) Gegen Entscheidungen über die Höhe der Entschädigung oder Nutzungsgebühr nach § 4 Abs. 4 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Vermessungseinrichtung einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie mit einer Stellungnahme innerhalb dieser Frist dem zuständigen Leiter der Staatlichen Geodätischen Kontrolle zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter der Staatlichen Geodätischen Kontrolle hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist